

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.2012

Geschäftszahl

2010/07/0150

Rechtssatz

Die Beschwerdebefugnis des BMLFUW nach § 87b Abs 1 AWG 2002 ist ein Fall der sogenannten Amtsbeschwerde nach Art 131 Abs 2 B-VG, daher findet nach § 47 Abs 4 VwGG für ihn kein Aufwandersatz statt. Ein diesbezüglicher Kostenantrag ist zurückzuweisen.